



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Michael Stahl

Zwischen Abgrenzung und Integration: Die Verträge der Kaiser Mark Aurel und Commodus mit den Völkern jenseits der Donau

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue 19 • 1989

Seite / Page 289–318

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1168/5535> • urn:nbn:de:0048-chiron-1989-19-p289-318-v5535.8

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition 2510-5396

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

MICHAEL STAHL

Zwischen Abgrenzung und Integration:
Die Verträge der Kaiser Mark Aurel und Commodus mit den
Völkern jenseits der Donau

ἐπὶ δὲ τῶν λογικῶν ζώων πολιτεῖαι
καὶ φιλίαι καὶ οἶκοι καὶ σύλλογοι
καὶ ἐν πολέμοις συνθῆκαι καὶ ἀνοχαῖ.
(M. Aur. 9,9)

I

Die Beziehung des römischen Reiches zu den Völkerschaften jenseits seiner nördlichen Provinzgrenzen wird für die Zeit bis ins 3. Jh. von der Forschung bis heute fast einhellig als Klientelverhältnis gedeutet.¹ Dieses vor allem auf E. KORNEMANN² und J. KLOSE³ zurückgehende Konzept besagt, daß Rom mit den Germanen, die der Rhein- und Donaugrenze benachbart waren, sogenannte Klientelverträge abgeschlossen habe. Deren Hauptinhalt sei die Verpflichtung der Vertragspartner zum Schutz des betreffenden Grenzabschnitts und die Stellung von Truppen sowie eine Garantie der Unverletzlichkeit des Klientelstaates durch Rom gewesen. Ferner seien Vertragspartner nicht die germanischen Völker, son-

¹ Vgl. G. ALFÖLDY, Der Friedensschluß des Kaisers Commodus mit den Germanen, in: Marc Aurel, hrsg. v. R. KLEIN, Darmstadt 1979, 401 f. (zuerst: Historia 20, 1971, 84 ff.); A. MÓCSY, Pannonia and Upper Moesia, London 1974, 184; H. W. BÖHME, Archäologische Zeugnisse zur Geschichte der Markomannenkriege (166–180 n. Chr.), in: Festschr. H.-J. Hundt. II. 2, Mainz 1977 (= Jb. d. Röm.-Germ. Zentralmuseums 22, 1975), 183 f.; A. DEMANDT, Die Anfänge der Staatenbildung bei den Germanen, HZ 230, 1980, 275; H. GRÜNERT, Austausch und Handel, in: Die Germanen. Bd. I, hrsg. v. B. KRÜGER, Berlin (Ost) 1983, 505; W. DAHLHEIM, Geschichte der römischen Kaiserzeit, München 1984, 94; K. W. WELWEI, Zur Ansiedlungspolitik Mark Aurels, BJ 186, 1986, 288; U.-B. DITTRICH, Die Wirtschaftsstruktur der Quaden, Markomannen und Sarmaten im mittleren Donauraum und ihre Handelsbeziehungen mit Rom, MBAH VI, 1, 1987, 18; L. HEDDEAGER, Empire, frontier and the barbarian hinterland: Rome and northern Europe from AD 1–400, in: Centre and periphery in the ancient world, ed. by M. ROWLANDS, M. LARSEN, K. KRISTIANSEN, Cambridge 1987, 126.

² Vgl. E. KORNEMANN, Die unsichtbaren Grenzen des römischen Kaiserreiches, in: ders., Gestalten und Reiche, Leipzig 1943, 323 ff. (zuerst 1934).

³ Vgl. J. KLOSE, Roms Klientel-Randstaaten am Rhein und an der Donau, Breslau 1934.

dern die Könige und Stammeshäuptlinge gewesen und diesen sei in der Regel das römische Bürgerrecht verliehen worden.⁴ Diese inhaltlichen Einzelzüge der Klientelstaatsvorstellung dürfte freilich die Mehrzahl derer, die den Begriff offenbar ganz selbstverständlich benutzen, kaum generell für zutreffend halten. Dennoch ist er bislang anhand der Quellen noch nicht überprüft worden.⁵ Abgesehen davon wurzelt die Fragwürdigkeit des Begriffs Klientelstaat bereits in der Problemstellung, durch die er von KORNEMANN und KLOSE zuerst geprägt wurden ist: KORNEMANNS Anschauung, Rom habe die Klientelstaaten eingerichtet, weil es seine angeblich militärisch unbrauchbaren Grenzen nicht anders habe verteidigen können,⁶ ist wenigstens bis zu den Markomannenkriegen vollkommen anachronistisch. Die Gestaltung der Außenpolitik des Weltreichs der Prinzipatszeit war ebensowenig vom militärstrategischen Gesichtspunkt der Verteidigungsfähigkeit diktiert wie von der Frage, wie alle Völker, mit denen man in Berührung komme, dazu gebracht werden könnten, «für Rom zu arbeiten».⁷ Die römische Weltherrschaftsideologie, zum Nennwert des augusteischen Tatenberichts (vgl. Kap. 26) genommen, wird hier zur eigenen Perspektive gemacht. Die Klientelstaaten gehören damit zu den «autonomen Untertanen»,⁸ Roms Beziehungen zu ihnen sind nicht außenpolitisch-völkerrechtlicher Natur, da die römische Weltherrschaft eine eigentliche Außenpolitik bereits seit der späten Republik angeblich nicht mehr zugelassen habe.

Erachtet man diese Voraussetzung heute für unhaltbar,⁹ so sollte auch der an ihr haftende Begriff Klientelstaat nicht länger eine angemessene Formulierung

⁴ Vgl. KORNEMANN a. a. O. 330. KLOSE, der seinen zentralen Begriff ‹Klientel-Randstaat› nirgendwo eigens definiert, übernimmt die Vorstellung seines Lehrers KORNEMANN offenbar stillschweigend.

⁵ Die gelegentlich geäußerte Kritik an KLOSES Buch hebt zu Recht das Schematische seines Vorgehens hervor (vgl. W. WILL, Römische ‹Klientel-Randstaaten› am Rhein? Eine Bestandsaufnahme, BJ 187, 1987, 1–60, übrigens der erste umfassende Revisionsversuch. Die Arbeit wurde mir erst nach Abschluß meiner eigenen Untersuchungen bekannt. Vgl. ferner K. CHRIST, Römer und Barbaren in der hohen Kaiserzeit, Saeculum 10, 1959, 282 f. mit Blick auf Kornemann) und hält den Klientelstaatsbegriff für unklar (vgl. G. WIRTH, Zur Frage der foederierten Staaten in der späteren römischen Kaiserzeit, Historia 16, 1967, 234 Anm. 12), eine «nebulose Figur» (D. TIMPE, Arminius-Studien, Heidelberg 1970, 52 Anm. 5). KLOSE versäumt es insbesondere, die inhaltlichen Komponenten seines Schlüsselbegriffs mit den konkreten Angaben der Quellen zu konfrontieren. Dadurch bleiben ihm unerlässliche räumliche (zwischen der Ost- und Nordgrenze des Reiches, innerhalb der germanischen Welt) und zeitliche Differenzierungen (etwa zwischen der augusteischen und der antoninischen Zeit) verborgen.

⁶ Vgl. a. a. O. 324.

⁷ KLOSE a. a. O. 85.

⁸ TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht III, ³1887, 645 ff.

⁹ Vgl. die hierzu weisenden Bemerkungen von D. TIMPE, Rechtsformen der römischen Außenpolitik bei Caesar, Chiron 2, 1972, 277 f., 295. Vgl. a. K. H. ZIEGLER, Das Völkerrecht der römischen Republik, in: ANRW I, 2, 111 ff.

des Problems blockieren, vor das sich Rom nach Aufgabe seiner germanischen Expansionspläne nach 16 n.Chr.¹⁰ gestellt sah. Jenseits aller ideologischen Bekundungen und jenseits der faktischen Machtlage, d.h. jenseits radikaler oder aber nur jeweils kurzfristig wirksamer militärischer Optionen, jenseits schließlich auch offiziell aufrechterhaltener Rudimente der alten republikanischen Völkerrechtsordnung wie *deditio*, *foedus* und *amicitia*¹¹ harrte eine genuin außenpolitische Aufgabe der Lösung: unter selbstverständlicher Wahrung der eigenen Ziele auch die Interessen und inneren Probleme des Partners so weit zu berücksichtigen, daß diesem eine Zustimmung zu den vereinbarten Formeln auf Dauer möglich und damit ein friedliches Nebeneinander der Provinzen an Rhein und Donau und ihrer Nachbarn erreicht werden konnte.

Einen konkreten Einblick in die praktische Gestaltung der Beziehungen Roms zu den germanischen (und sarmatischen) Völkern gewährt die Überlieferung zu den Markomannenkriegen. Schon seit den Tagen des Marbod- und Vanniusreiches bildete der Raum nördlich der oberen und mittleren Donau mit seiner massierten germanischen Besiedlung (Markomannen, Quaden) einen Brennpunkt der römischen Außenpolitik. Die an der pannonischen Grenze tobenden, fast eineinhalb Jahrzehnte währenden schweren Kriege, die auch von den Zeitgenossen als Zeitenwende lebhaft empfunden wurden, sowie die Aufmerksamkeit, die Mark Aurel als einem vorbildlichen Herrscher zuteil geworden ist, haben eine vergleichsweise ausführliche spätere Überlieferung erzeugt. Sie ist für die Untersuchung der römischen Außenpolitik an der Nordgrenze besonders ergiebig: Schon aus den Nachrichten über die Ereignisse unmittelbar vor Ausbruch der Kriege wird deutlich, daß offenbar kontinuierlich diplomatische Kontakte mit der germanischen Seite existierten;¹² die Kämpfe selbst sind dann in allen Phasen¹³ von einer dichten Folge von Verhandlungen und vertraglichen Abmachun-

¹⁰ Vgl. zum Vorgang und seiner Erklärung D. TIMPE, Der Triumph des Germanicus, Bonn 1968, zur Bewertung außerdem DAHLHEIM a. a. O. 89 f.

¹¹ Sie waren schon in der späten Republik ihrer alten Funktionen beraubt, unter der Hand aber mit neuen Inhalten gefüllt worden, vgl. TIMPE a. a. O. (wie Anm. 9). WILL a. a. O. 2 bleibt daher zu sehr an der Oberfläche.

¹² Vgl. SHA v. Marci 12,13: Das Verhandlungsgeschick der Statthalter, durch das der Ausbruch von Feindseligkeiten lange hatte vermieden werden können. Der diplomatische Verkehr als solcher ist dabei ganz selbstverständlich vorausgesetzt. Dafür spricht auch die etwa ein Jahrhundert früher zu datierende Dolmetscher-Inschrift aus dem slowakischen Boldog, vgl. T. KOLNIK, Q. Atilius Primus – Interprex, centurio und negotiator. Eine bedeutende Grabinschrift aus dem 1. Jh. u. Z. im quadiischen Limes-Vorland, AArchHung 30, 1978, 61 ff. (vgl. 68 zu weiteren bekannten Dolmetschern).

¹³ 1. 166–168 n.Chr.: Mehrere Germaneneinfälle, die zurückgeschlagen werden können. 2. 169–170 n.Chr.: Schwere militärische Niederlagen der Römer. 3. 172–175 n.Chr.: Mehrere römische Offensivfeldzüge. 4. 178–180 n.Chr.: Fortsetzung und Verschärfung der römischen Offensive. Es ist hier nicht der Raum, die Ereignisgeschichte nachzuzeichnen, vgl. dazu vor allem: A. BIRLEY, Mark Aurel, München 1977, 270f., 427 ff.; H. W. BÖHME a. a. O.

gen begleitet. In ihnen wurden offenbar längerfristig tragfähige Verständigungsformeln gefunden oder erneut bekräftigt, denn nach dem durch Commodus im Jahre 180 n. Chr. gesetzten diplomatischen Schlußpunkt scheinen die beiderseitigen Beziehungen wieder für einige Jahrzehnte in überwiegend friedlichen Bahnen verlaufen zu sein.¹⁴ Diese Verträge der Kaiser Mark Aurel und Commodus mit Germanen und Sarmaten sind in ihrem materiellen und formalrechtlichen Charakter bisher noch nicht untersucht worden.¹⁵

II

Mehr als ein Jahrhundert weitgehend friedlicher Koexistenz an den Ufern der Donau¹⁶ fand im Jahre 166 n. Chr. eine jähre Unterbrechung, als 6000 Langobarden und Obier in die Provinz Pannonia Superior eindrangen.¹⁷ Damit wurden erstmalig die Auswirkungen von Völkerbewegungen im Inneren Germaniens auch an der römischen Grenze spürbar. Der aus natürlichen (Klimaveränderungen, Bodenerschöpfung) und sozialen (stärkere soziale Differenzierung) Ursachen resultierende Bevölkerungsdruck nötigte ganze Stämme oder Stammesteile

154 ff., 197 ff.; W. ZWIKKER, Studien zur Markussäule I, Amsterdam 1941, 41 ff. Die nach wie vor umstrittenen chronologischen Probleme berühren die Untersuchung der Verträge nicht. Deren Abfolge wird sich weitgehend aus inneren Kriterien rekonstruieren lassen. Zum Reflex der Kriegsereignisse im archäologischen Befund vgl. BÖHME a. a. O. 168 ff.

¹⁴ Vgl. MÓCSY a. a. O. 197 ff. Das wird auch durch den archäologischen Befund bestätigt: Für die Entwicklung des römischen Imports in der Germania Libera stellen die Markomannenkriege keine Zäsur dar (vgl. K. GODŁOWSKI, Der römische Handel in die Germania Libera aufgrund der archäologischen Quellen, in: Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa. Tl. 1, hrsg. v. K. DÜWEL u. a., Göttingen 1985, 346, 353). Man kann den Kriegen im Gegenteil geradezu eine Katalysatorwirkung für die weitere innere Entwicklung in den germanischen Stämmen (vgl. dazu weiter unten) zusprechen (vgl. HEDEAGER a. a. O. 133).

¹⁵ Ein wichtiger Grund dafür liegt gewiß darin, daß sie nach bisheriger Auffassung ja nichts anderes sein konnten als Erneuerungen der Klientelverhältnisse. Neben der Rekonstruktion und Datierung des Ereignisablaufs der Markomannenkriege hat deren Erforschung bislang übrigens schwerpunktmäßig verwaltungs- und militärgeschichtlichen sowie prosopographischen Fragen, dem Problem der möglichen Einrichtung neuer Provinzen und der angeblichen reichspolitischen Wende durch Commodus gegolten.

¹⁶ Ernstliche Störungen sind uns aus der literarischen Überlieferung nur im Zusammenhang mit dem Dakerkrieg Domitians (89 n. Chr. und 92 n. Chr.) sowie unter Nerva (97 n. Chr.) bekannt (die Quellen bei KLOSE a. a. O. 74 ff.). Das ansonsten offenbar reibungslose Nebeneinander wird auch durch den archäologischen Befund bestätigt: Neben direkten Zeugnissen wie der erwähnten Inschrift aus Boldog (vgl. o. Anm. 12) und den römischen Handelsfaktoreien im Gebiet der Markomannen und Quaden (vgl. zusammenfassend BÖHME a. a. O. 190 ff.; DRITTRICH a. a. O. 24 ff.) ist dies vor allem den weitreichenden Folgen des kontinuierlichen friedlichen Austauschs für die germanischen Gesellschaften (vgl. dazu weiter unten) abzulesen.

¹⁷ Vgl. Cass. Dio 71,3,1 a (BOISSEVAIN). Nach dieser Ausgabe ist Dio künftig zitiert.

zur Suche nach neuen Existenzgrundlagen.¹⁸ Die aus dem mittel- und osteuropäischen Raum herangewanderten Invasorengruppen trafen dabei zunächst auf die entlang der römischen Provinzgrenzen ansässigen Völker wie Markomannen und Quaden. Diese Unterscheidung zwischen neu im römischen Grenzland auftauchenden fremden Wandergruppen und den alten römischen Grenznachbarn hat sich auch in unseren Quellen niedergeschlagen: Die erwähnten Langobarden und Obier sind nicht mit jener Koalition von 11 Stämmen identisch, die, nachdem die Germanen – wohl noch im gleichen Jahr (166 n. Chr.) – aus Pannonien wieder vertrieben worden waren, unter Führung des Markomannenkönigs Ballo-marius beim römischen Statthalter M. Iallius Bassus vorstellig wurden und den Friedenszustand beschworen.¹⁹ Auch in der Völkertafel des großen Bündnisses, das letztlich den bis Italien reichenden germanischen Vorstoß getragen hat,²⁰ werden die Namen bekannter Grenzvölker und von weither kommender Ein-dringlinge genannt.²¹

Diese beunruhigten die Grenzländer in hohem Maße²² und stellten die römische Diplomatie vor eine völlig veränderte Situation. Deren Komplexität und die darin liegenden Schwierigkeiten für Rom beleuchten exemplarisch die von Dio berichteten, wohl in das Jahr 171/2 n. Chr.²³ gehörenden Vorfälle in Dakien.²⁴ Die Astinger,²⁵ eine Gruppe der Vandalen, waren unter ihren Anführern Raos und Raptos in die Provinz Dacia eingedrungen. Sie ließen ihre Familien beim dakischen Statthalter als Geiseln zurück, um dann als schlagkräftige Kriegerschar mit Billigung des römischen Statthalters über die den Römern mißliebigen in Dacia siedelnden Kostoboken herzufallen. Doch waren sie keineswegs ein

¹⁸ Dieser Hintergrund ist allgemein anerkannt, vgl. BIRLEY a. a. O. 270; BÖHME a. a. O. 212 ff.

¹⁹ Vgl. Cass. Dio 71,3,1 a.

²⁰ Vgl. Cass. Dio 71,3,2; SHA v. Marci 14,2; Luk. Alex. 48; Amm. Marc. 29,6,1. Die Datierung ist nicht sicher. BIRLEYS Ansatz: Frühjahr/Sommer 170 n. Chr. erscheint mir am überzeugendsten, vgl. a. a. O. 300 ff., 428 f.

²¹ Vgl. SHA v. Marci 22,1: Etwa Markomannen, Naristen, Hermunduren, Quaden, Sarmaten einerseits und Vandalen, Obier, Viktualen, Sueben, Alanen, Bastarner (= Peukiner) andererseits. Die Schwierigkeit, die es in den meisten Fällen macht, die in der Überlieferung auftauchenden Namen ethnisch zu lokalisieren, zeigt, wie sehr die germanische Stammeswelt in Bewegung geraten war. Namen von ethnischen Großgruppen wie Sueben und Vandalen stehen neben solchen kleineren Wandergruppen, die sich von den Ursprungstämmen abgespalten hatten wie Bastarner/Peukiner oder Lakringen. Grundlegend zu diesen Vorgängen R. WENSKUS, Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der früh-mittelalterlichen gentes, Köln/Graz 1961, 429 ff. Die beiden unterschiedlichen Germanengruppen sind im römischen Grenzgebiet archäologisch unterscheidbar (vgl. BÖHME a. a. O. 212 ff.).

²² Vgl. die generalisierende Bemerkung in SHA v. Marci 14,1.

²³ Vgl. BIRLEY a. a. O. 309 f.

²⁴ Vgl. Cass. Dio 71,12,1–2.

²⁵ Später: Asdinger (vgl. die Belege bei BOISSEVAIN, S. 253, app. crit. zu 71,11,6). Zu ihnen als Gruppe der Vandalen vgl. WENSKUS a. a. O. 504.

gefügiges Werkzeug römischer Politik. Denn nach ihrem Erfolg bei den Kostoboken drangsalierten sie offenbar weitere Teile der Provinz. Die Lakringer,²⁶ die fürchteten, der Statthalter Sextus Cornelius Clemens könnte den Astingern gestatten, sich auf ihrem Land anzusiedeln, griffen daraufhin zur Selbsthilfe und konnten die marodierenden Astinger tatsächlich so weit schwächen, daß diese erneut bei den Römern als Bittsteller erschienen. Wie der Abschluß der Geschichte zeigt, waren die Verwicklungen und Konflikte nicht das Werk eines unfähigen Statthalters, der die Dinge einfach treiben ließ. Denn der Kaiser höchstpersönlich war es, der die Astinger, in römischen Augen doch Rechtsbrecher und Unruhestifter, nicht etwa entsprechend bestrafe, sondern ein Abkommen mit ihnen schloß, das sie zu militärischer Hilfeleistung für Rom verpflichtete und ihnen im Gegenzug Provinzialland und Geld einbrachte.

Die Geschichte offenbart wesentliche Probleme, denen Rom sich in seinen Beziehungen zu den Germanen immer wieder gegenüber sah.²⁷ Schwierig war es, überhaupt erst einmal friedliche und regelmäßige Kontakte, auf die man bei Bedarf zurückkommen konnte, mit den fremden Invasoren herzustellen. Trotz der Geiselstellung waren selbst die innerhalb der Provinz operierenden Astinger der römischen Einflussnahme entglitten. Zu wenig kannten und verstanden sie die römische Ordnung²⁸ und waren mit ihren Gepflogenheiten vertraut. Dafür spricht z.B. auch, daß die Langobarden und Obier sich der bestehenden diplomatischen Kanäle und Erfahrungen im Umgang mit den Römern bedienten, die die alten Grenzvölker besaßen. Es ist durchaus nicht sicher, ob alle Mitglieder des von Ballomarius geführten Stammesbundes überhaupt an dem Germaneneinfall beteiligt waren.²⁹ Der von ihnen beschworene Friede war also mehr eine Bestätigung des Friedenszustandes und schloß den Friedensschluß der Langobarden und Obier mit ein.

Ein zweiter Umstand, auf den sich Rom im Umgang mit den germanischen Wanderscharen einzustellen hatte, war, daß direkte Kontakte mit diesen ausschließlich über deren Führerpersönlichkeiten zustande kamen. Die Überlieferung kennt mehrere von ihnen mit Namen. Sie bilden in zwei Fällen die einzige

²⁶ Ebenfalls eine vandaleische Gruppierung, die sich bereits früher in Dakien niedergelassen hatte (vgl. WENSKUS a.a.O. 504).

²⁷ Sie betrafen hier insbesondere die Begegnung mit den Germanen, die neu an der römischen Grenze aufgetaucht waren. Zum Teil gleichen sie freilich den Schwierigkeiten, die Rom ursprünglich nach der Eroberung Pannoniens südlich der Donau auch mit den unmittelbaren Grenznachbarn gehabt haben dürfte.

²⁸ Wenn Mark Aurel den Astingern gegenüber am Ende gute Miene zum bösen Spiel machte, so wird das weniger ein Zeichen römischer Schwäche als vielmehr der Einsicht gewesen sein, daß die Astinger ihr Marodieren keineswegs als eine gegen Rom gerichtete Handlungsweise verstanden haben werden.

²⁹ Der Wortlaut des Quellenberichts (vgl. Cass. Dio 71,3,1 a) spricht jedenfalls dagegen (vgl. MÓCSY a.a.O. 186).

Bezeichnung für die jeweiligen Gruppen.³⁰ Diese sind dadurch nicht mehr als ethnische Einheit, sondern in erster Linie als Kriegsgefolgschaft einzelner charismatischer Führer charakterisiert.³¹ Sie bildeten über die tatsächlichen Existenznöte in den Stämmen hinaus ein zusätzliches dynamisches Element in der germanischen Welt. Ihre Ziele waren, sich in Krieg und Raub als aristokratische Einzelpersönlichkeiten hervorzutun, um ihre Anhängerschaft, die an sie als Personen gebunden war, zusammenzuhalten. Der daraus resultierende Tatendrang – auch das lehrt die Astinger-Episode – war nur schwer einzudämmen oder dauerhaft auf ein friedliches Ziel zu lenken. Das machte sie unberechenbar und notorisch unzuverlässig. Dennoch bildeten diese Gefolgschaftsführer die einzigen Ansprechpartner für Rom.

Die Überlieferung lässt erkennen, daß Rom diese neuen und andersartig strukturierten Germanengruppen klar von den bisherigen germanischen Partnern unterschieden hat. In Dios Bericht über die Verhandlungen im kaiserlichen Hauptquartier in Carnuntum, nachdem der große Germaneneinfall 171 n.Chr. zurückgeschlagen worden war, heißt es, Marcus habe mit vielen Gesandten der Barbaren verhandelt. Die einen – so etwa die von Battarios geführte Gruppe – hätten Waffenbündnisse zugesagt und Geld dafür erhalten, die anderen aber – als «die Quaden» bezeichnet – hätten um Frieden gebeten und entsprechende Verträge erhalten.³² Mit dieser Differenzierung verbanden sich unterschiedliche Ansatzpunkte und Aufgabenstellungen für die römische Diplomatie: Im ersten Fall gab es nur die Möglichkeit, die Wandergruppen seßhaft zu machen und damit in eine andere Existenzform zu überführen, oder die jeweiligen germanischen Führerpersönlichkeiten in ihrer Position zu stärken, sie möglichst längerfristig an sich zu binden und so zu verpflichten, daß das ihnen zu Gebote stehende militärische Potential zu neutralisieren oder mindestens teilweise der eigenen Kriegsführung dienstbar zu machen war. Im zweiten Fall hatte man es mit großen, komplex strukturierten Stammesgesellschaften zu tun, die dauerhaft in direkter Nachbarschaft der Provinzen siedelten und mit denen deshalb bereits jahrzehntelang geübte Umgangsformen bestanden. Diese vielfältigen Gegebenheiten forderten dementsprechend umfangreichere und detaillierte vertragliche Regelungen. Beide Typen römisch-germanischer Beziehungen sind im folgenden gesondert zu betrachten.

³⁰ Vgl. Cass. Dio 71,11,1: Battarios und Tarbos.

³¹ Zur Bedeutung der Gefolgschaft vgl. B. KRÜGER, Innergermanische Stammesauseinandersetzungen und Einfälle in das römische Provinzialgebiet, in: Die Germanen. Bd. 1 a. a. O. 544; DEMANDT a. a. O. 272 ff.; HEDEAGER a. a. O. 139; zur Entstehung und Typologie der Gefolgschaft WENSKUS a. a. O. 346 ff.

³² Cass. Dio. 71,11,1: οἱ μὲν συμμαχίας ὑπισχνούμενοι ... οἱ δὲ εἰρήνην αἴτουμενοι.

III

Wo Konkretes über Abmachungen mit den von jenseits der Grenze herkommenen Germanen verlautet, sind die Waffenhilfe der Germanen und römische Geldzahlungen an sie die Bedingungen, die ein Verhältnis zwischen beiden Partnern herstellen.³³

Der Waffendienst war das einzige, was die umherziehenden germanischen Scharen anzubieten hatten, und er war das, was Rom angesichts der Knappheit militärischer Ressourcen, die ja gerade die Donaukriege für jeden erkennbar offengelegt hatten, dringend benötigte. Über den militärstrategischen und praktischen Nutzen hinaus zielte eine solche Indienstnahme germanischen Wehrpotentials auf die kriegerische Existenz, d.h. das zentrale Lebenselement dieser Wandergruppen. Sie bot somit die unter den gegebenen Bedingungen einzig erfolgversprechende Handhabe, mit ihnen in einen möglichst regelmäßigen Kontakt zu treten und auf diesem Wege auch auf das Verhalten der Gruppen selbst einen gewissen Einfluß auszuüben. Deren Waffenhilfe konstituierte kein militärisches Bündnis auf Gegenseitigkeit, in dem Rom seinerseits militärische Verpflichtungen eingegangen wäre. Ebensowenig waren diese germanischen Kriegergruppen Teil der regulären römischen Hilfstruppen. Sie hatten lediglich von Rom vorgegebene Kampfaufträge³⁴ mit ihren eigenen militärischen Mitteln und Methoden und unter dem Kommando ihrer jeweiligen Führer zu erfüllen.

Diese, und nicht die Stammesgruppen als ganze, waren denn auch die eigentlichen Partner, die es zu gewinnen galt, die Hilfsversprechen zu geben und einzuhalten und die folglich als Personen zu binden und zu verpflichten waren. Dem in erster Linie dienten die römischen Geldzahlungen.³⁵ Sie sind

³³ Vgl. Cass. Dio 71,11,1 (Battarios-Gruppe). 71,11,6. 71,12,1–2 (Astinger). Daß das keine Einzelfälle waren, sondern Beispiele einer üblichen Praxis, zeigt der genannte Tarbos, der mit seinem Anhang in die Provinz Dacia eingedrungen war, Geldzahlungen verlangt und, würden ihm solche verweigert, die Provinz zu verheeren gedroht hatte (vgl. Cass. Dio 71,11,1). Ein solcher Auftritt ist kaum ohne Vorbilder verständlich. Unklar ist, ob sich hinter der Angabe von Herod. 1,6,8–9, Commodus habe sich durch Geldzahlungen an namentlich nicht genannte Barbarenguppen den Frieden erkaufte, ähnliche Abkommen verborgen. Die allgemeine und zugleich stark tendenziös gefärbte Aussage spricht eher dafür, sie für eine spätere, nicht auf Informationen beruhende, wertende Einschätzung des Autors zu halten; bei Cass. Dio 72,2,1–4 verlautet jedenfalls davon nichts – im Gegenteil (vgl. u. S. 316 m. A. 96).

³⁴ Die Battarios-Gruppe sollte Tarbos (vgl. Anm. 33) bekämpfen, die Astinger sollten gegen die Kostoboken vorgehen.

³⁵ Rom greift dabei auf ein in der Vergangenheit offenbar schon bewährtes Instrument seiner Germanienpolitik zurück: Zu erinnern ist an die Vorwürfe des Arminius gegenüber Marbod, dieser habe aufgrund von Geschenken und Gesandtschaften ein Bündnis mit den

weder als Tribute noch als direkte Zuwendungen für den Unterhalt der Mannschaft aufzufassen, sondern als Geschenke.³⁶ Als solche stellten sie nicht bloß ein beliebig eingesetztes protokollarisches Begleitmoment der Diplomatie dar, vielmehr waren sie das einzige Mittel, eine außenpolitische Verbindung mit solchen Partnern herzustellen, eine durchaus übliche Formel also, die jeweils konkret auszufüllen war. Die Alternative ‹Geld oder Krieg›, vor die Tarbos die Römer in Dakien gestellt hat, ist daher weniger ein törichter, weil – bei einer energischen Reaktion der Römer – doch kaum aussichtsreicher Erpressungsversuch, als vielmehr die Umschreibung der tatsächlichen außenpolitischen Alternative zwischen Kriegszustand und friedlichen Beziehungen.³⁷

Die Anziehungskraft und damit Bindungsfähigkeit, die von dem römischen Geld für die germanischen Führer ausging, beruhte darauf, daß es für sie ein Statussymbol war oder dazu dienen konnte, Statussymbole wie etwa römisches Luxusgeschirr³⁸

Römern geschlossen (vgl. Tac. ann. 2,45), an Domitians regelmäßige Zuwendungen an den Dakerkönig Decebalus (vgl. Cass. Dio 67,7,4) wie die von Trajan und Hadrian an den Roxolanenkönig (vgl. SHA v. Hadr 6,8), schließlich an Tacitus' zusammenfassende Bemerkung über die Politik gegenüber den Markomannen- und Quadenkönigen: «Wir unterstützen sie selten mit Truppen, häufiger mit Geld.» (Germ. 42).

³⁶ Da Waffenhilfe und Geldzahlungen die einzigen Elemente sind, auf denen dieser Typ römischi-germanischer Beziehungen aufbaut, und da dieser seit der Mitte des 3. Jhs. n. Chr. mit den verstärkt einsetzenden germanischen Völkerbewegungen und der militärisch-politischen Schwäche des Reiches zum vorherrschenden wird, ist es verständlich, wenn der Zusammenhang der beiden Elemente vom Biographen des Marcus, also aus der spätromischen Perspektive, wie folgt gesehen wird: «Auch kaufte er die Hilfe von Germanen gegen Germanen.» (SHA v. Marci 21,7, vgl. auch Herod. 1,3,5). Trotz des militärischen Nutzens, den die germanische Waffenhilfe für die Römer auch schon während der Markomannenkriege zweifellos besessen hat, liegt in dieser Zeit der wichtigste Zweck solcher Abmachungen aber noch in der Etablierung diplomatischer Instrumente, durch die man die neu entstandenen sowie künftige Situationen in den Griff zu bekommen hoffte. Zum Phänomen der Geldzahlungen vgl. zusammenfassend C. D. GORDON, Subsidies in Roman imperial defence, Phoenix 3, 1949, 60 ff.

³⁷ Der Grund dafür, daß die Römer gegen Tarbos – nicht aber gegen die Astinger – vorgegangen sind, liegt daher wohl darin, daß er die Provinz ohne Billigung des römischen Statt-halters betreten haben wird.

³⁸ Die grundlegende und methodisch vorbildliche Untersuchung zum römischen Import in der Germania Libera ist H. J. EGGLERS, Der römische Import im freien Germanien, Hamburg 1951, darauf aufbauend und ergänzend jetzt J. KUNOW, Der römische Import in der Germania Libera bis zu den Markomannenkriegen. Studien zu Bronze- und Glasgefäßen, Neu-münster 1983. Zur Organisation des Handels, der offenbar weitgehend von Römern durchgeführt wurde (vgl. ein weiteres Mal die Inschrift des Q. Atilius Primus o. Anm. 12), KUNOW a.a.O. 41 ff., zu den römischen Handelsstationen im Gebiet der Germanen o. Anm. 16. Der Import aus Germanien ins römische Reich ist jetzt übersichtlich zusammengestellt von K. TAUSEND, Die Bedeutung des Imports aus Germanien für den römischen Markt, Tyche 2, 1987, 217 ff.

oder römische Waffen³⁹ zu erwerben.⁴⁰ Die damit angestrebte Erhöhung des Sozialprestiges⁴¹ konnte – ganz im römischen Interesse – die Stellung dieser Anführer gegenüber der Gefolgschaft oder – nach einer möglichen Rückkehr zu den Ursprungsstämmen bzw. nach einer Neuansiedlung – innerhalb der Stammesaristokratie festigen. Waren sie doch in der Lage, ihrerseits kostbare Geschenke mit entsprechenden Bindungs- und Verpflichtungswirkungen zu verteilen.⁴² Daraus wird deutlich, daß die Oberschichten auch der weit vor der römischen Grenze siedelnden Germanenstämme nunmehr in den Bannkreis der römischen Zivilisation geraten waren.⁴³

In noch höherem Maße gilt dies natürlich für die älteren Nachbarn der römischen Grenzen. Der hier bereits seit mehr als 150 Jahren anhaltende intensive politische und wirtschaftliche Austausch mit den römischen Grenzprovinzen hatte bei ihnen tiefgreifende Wirkungen entfalten können.⁴⁴

³⁹ J. KUNOW, Bemerkungen zum Export römischer Waffen in das Barbarikum, in: Studien zu den Militärgrenzen Roms III. 13. Internat. Limeskongreß Aalen 1983, Stuttgart 1986, 740 ff. hält es für wahrscheinlich, daß römische Waffen nicht nur als Beutegut, sondern auch durch legalen Handel in das Innere Germaniens gelangt sind.

⁴⁰ Gegenüber älteren gegenteiligen Annahmen legen neuere Untersuchungen nahe, daß die römischen Münzen auch weit vor der römischen Grenze als Zahlungsmittel benutzt wurden – gegenüber römischen Händlern ebenso wie im Tauschverkehr der Germanen untereinander. Daneben wurden sie aufgrund ihres Edelmetallwertes einfach gehortet. Ein im Vergleich zu den Grenzregionen differierendes Münzannahmeverhalten der Germanen weiter im Norden ist aber nicht zu belegen (vgl. GODŁOWSKI a. a. O. 363 ff.; R. WOLTERS – CH. STOESS, Die römischen Münzschatzfunde im Westteil des freien Germaniens, MBAH IV, 2, 1985, 3 ff.). Gegen eine primär monetäre Funktion der Münzen: H. CHANTRINE, Die Bedeutung der römischen Fundmünzen in Deutschland für die frühe Wirtschaftsgeschichte, in: Untersuchungen zu Handel und Verkehr a. a. O. (wie Anm. 14), 367 ff., zusammenfassend 411 ff.

⁴¹ Zur Funktion des römischen Imports für die Germanen KUNOW, Der römische Import a. a. O. 77 ff.; HEDEAGER a. a. O. 127 ff.

⁴² Unter Rückgriff auf ethnologische Theorien hat R. WENSKUS, Pytheas und der Bernsteinhandel, in: Untersuchungen zu Handel und Verkehr a. a. O. 89 neuerdings allgemein «auch in der Vorgeschichte Mitteleuropas auf das Vorhandensein redistributiver Systeme» hingewiesen. In ähnlichem Sinne deutet HEDEAGER a. a. O. 131 die allmählich breitere regionale Streuung der römischen Importe.

⁴³ Zur quantitativen Entwicklung des römischen Imports, der nicht zufällig in der Zeit der Markomannenkriege seinen noch bis ins 1. Drittel des 3. Jhs. n. Chr. anhaltenden Höhepunkt erreicht, vgl. GODŁOWSKI a. a. O. 342 ff.

⁴⁴ Man kann das am archäologischen Befund deutlich ablesen: Während im Inneren Germaniens römische Luxusgüter dominieren, finden sich in den der römischen Grenze benachbarten Regionen in großem Umfang auch Güter des täglichen Gebrauchs, besonders Töpfware, sowie eine dem Provinzgebiet sehr ähnliche numismatische Fundstruktur. Man kann hier also bereits den Beginn einer teilweisen Romanisierung feststellen (vgl. EGGLERS a. a. O. 33; KUNOW a. a. O. 81; R. LASER, Wirtschaftliche Auswirkungen der römisch-germanischen Beziehungen, in: Die Germanen. Bd. 1 a. a. O. 315; GODŁOWSKI a. a. O. 347 ff., 364 f.; HEDEAGER a. a. O. 126).

IV

Die Dynamik, die von dem zivilisatorischen Gefälle an der Reichsgrenze auf die Entwicklung der ihr benachbarten Stämme ausging, hat diese immer stärker in eine innere Spaltung getrieben. Kaum anders wird man die sich geradezu überstürzenden Nachrichten aus der Markomannenkriegszeit deuten können: jenes rasche Wechselspiel von friedlicher Verhandlung und kriegerischem Überfall,⁴⁵ von militärischer Kooperationsbereitschaft und Verrat,⁴⁶ von der Wahl romfreundlicher Könige und deren Vertreibung,⁴⁷ von demütigen Unterwerfungsangeboten und harschen Vertragsbrüchen.⁴⁸ Dahinter steht allemal der Antagonismus zweier Stammesparteiungen, die sich mit wechselndem Erfolg heftig bekämpften. Auf der einen Seite standen diejenigen, die in der in Bewegung geratenen Stammeswelt die Chance eigenen Machtgewinns unabhängig von und meist gegen Rom sahen und die sich daher eher auf die Seite der neuen Geschäftsführer und Heerkönige schlugen.⁴⁹ Die Vertreter der Gegenseite wollten ein gutes Einvernehmen und eine enge Anlehnung an die römische Macht. Persönlich mit deren Repräsentanten⁵⁰ und den Formen ihrer Zivilisation vertraut, demonstrierten sie die Zugehörigkeit zu dieser durch äußere Zeichen. Daher auch bei ihnen der Wunsch nach römischem Geld oder anderen wertvollen Geschenken,⁵¹ daher aber auch die immer lauter werdende Bitte um *receptio*,

⁴⁵ Vgl. die Abfolge Ballomarius-Gesandtschaft im Jahre 166 n. Chr. (Cass. Dio 71,3,1 a) – Überfälle von Markomannen u. a. im Jahre 167/8 n. Chr. (SHA v. Marci 14,1) – Unterwerfung dieser Stämme 168 n. Chr. (SHA v. Marci 14,2–3) – Germanensturm nach Italien 170/71 n. Chr. (Cass. Dio 71,3,2).

⁴⁶ Vgl. Cass. Dio 71,12,3: Die Kotiner erklären sich zur militärischen Zusammenarbeit mit den Römern bereit, lehnen sich aber kurze Zeit später gegen das römische Kommando unter Tarrutienius Paternus, dem sie unterstellt waren, auf.

⁴⁷ Vgl. SHA v. Marci 14,3: Die Quaden suchen um Bestätigung ihres Königs nach (168 n. Chr.) – Cass. Dio 71,13,3: Der romfreundliche Quadenkönig Furtius wird vertrieben (173 n. Chr.).

⁴⁸ Vgl. Cass. Dio 71,11,2–3: 1. Quadenvertrag (171 n. Chr.) – Cass. Dio 71,13,1–3: Vertragsbrüche der Quaden (172 n. Chr.).

⁴⁹ Daß diese Gruppierung in den Quellen nicht deutlich identifizierbar ist, spricht noch nicht gegen ihre Existenz. Denn, erstens, kommt man angesichts des ständigen politischen Kurswechsels um die Annahme einer romfeindlichen Parteiuung gar nicht herum; und zweitens, ist die von ihr repräsentierte Tendenz am seit der Mitte des 3. Jhs. zutage tretenden Ergebnis zu erkennen: den neuen Großstämmen (Alamannen, Franken, Sachsen), für die der Kampf gegen Rom konstitutiv war und für deren Bildung von den Kriegerfürsten des 1. und 2. Jhs. n. Chr. zum Teil der Boden bereitet wurde (vgl. DEMANDT a. O. 271 ff., der die beiden Phänomene typologisch zu Recht auseinanderhält, aber dadurch die historische Entwicklung nicht immer deutlich genug erkennen läßt).

⁵⁰ Etwa durch die zahlreichen Gesandtschaften, vgl. Cass. Dio 71,3,1 a. 71,11,2–3. 71,13,4. 71,15,1. 71,16,1. 71,18,1. 71,19,1. 72,2,1. 72,3,1; SHA v. Marci 12,13. 14,3–4. 22,2.

⁵¹ Auch wenn im Kontext der Markomannenkriege davon direkt nichts verlautet, dürfen

Aufnahme ins Reich.⁵² Sie entsprang sicher nicht nur einem Bedürfnis von Teilen der Oberschicht, sondern dürfte auch in der Bauernschaft verbreitet gewesen sein. Hinter dem Bedarf an neuem Ackerland stand die schiere Not, die verursacht war durch ein Bevölkerungswachstum⁵³ und gefördert wurde durch die jetzt aus dem Inneren Germaniens Nachdrängenden. Doch brauchte sich die Notlage politisch ja nicht notwendig in die Forderung nach Anweisung von römischem Provinzialland umzusetzen. Der Ruf nach Land konnte genausogut zu gewaltsamen Aneignungen führen. Die Wechselfälle der Markomannenkriege zeigen, wie leicht das eine in das andere umschlagen konnte. Bemerkenswert für die Sog- und Assimulationskraft der römischen Zivilisation ist freilich, daß die vielen Tausende, die Mark Aurel im Laufe der Zeit tatsächlich in den Donauprovinzen angesiedelt hat,⁵⁴ damit offenbar das Ziel ihrer Wünsche erreicht hatten. Sie traten danach als Unruhefaktor nicht mehr in Erscheinung.

Voraussetzung für die vertraglichen Vereinbarungen Roms mit seinen unmittelbaren Grenznachbarn ist also, daß die hier neu auftauchenden Germanengruppen ein soziales Potential darstellten, das den in den zurückliegenden Jahrzehnten römischi-germanischer Beziehungen herangewachsenen inneren Konflikt in den Nachbarländern verschärft hat: die Gefahr gewaltsamer Übergriffe wurde in der Folge ebenso vergrößert wie das Verlangen nach *receptio* dringlicher. Auf beide Probleme versuchten die römischi-germanischen Abmachungen eine Antwort zu finden.

V

Aus der Überlieferung für die Jahre 165–180 n. Chr. lassen sich insgesamt mindestens 26 einzelne diplomatische Kontakte, Gesandtschaften, Verhandlungen, Unterwerfungs- und Friedensangebote, Bestätigungen bestehender Vertragsverhältnisse, neue Verträge und Vertragsmodifikationen rekonstruieren.⁵⁵ Davon sind 21 eindeutig auf das Verhältnis zu den Grenznachbarn bezogen, in drei Fällen sind sie

wir das als traditionellen Bestandteil der römischi-germanischen Verkehrsformen voraussetzen (vgl. o. Anm. 35).

⁵² Vgl. SHA v. Marci, 14,1.

⁵³ Vgl. BIRLEY a. a. O. 270; DEMANDT a. a. O. 289f.; HEDEAGER a. a. O. 139.

⁵⁴ Vgl. K. W. WELWEI a. a. O. 288f., der zu Recht darauf hinweist, daß sich die bisher oft vorgestellte Größenordnung von Hunderttausenden von Neusiedlern aufgrund der Quellen nicht halten läßt. Dennoch werden sich auch die vielen kleineren Gruppen noch zu einer beträchtlichen Zahl summiert haben. Auf deren genaue Höhe kommt es freilich bei der Bewertung dieses Phänomens nicht unbedingt an.

⁵⁵ Daß dies gewiß nicht alle waren, geht aus den immer wieder benutzten vagen Formulierungen bei der Bezeichnung der germanischen Partner hervor, vgl. z. B. SHA v. Marci 14,1: *aliis etiam gentibus*, 14,4: *plerique (sc. gentium)*; Cass. Dio 71,11,1: ...ταῖς τῶν βαρβάρων πρεσβείαις ... πολλοὶ γὰρ ..., 71,19,1: ... τοὺς πρεσβευομένους τῶν ἑθνῶν ... 72,3,2: Die Βούροι und οἱ ἄλλοι.

zumindest mit inbegriffen.⁵⁶ Nähere Angaben über Verhandlungsgegenstände oder Vertragsbestimmungen erhalten wir in 16 Fällen. Diese sind in der folgenden Liste getrennt nach bloßen Verhandlungen und tatsächlichen Abschlüssen (denen natürlich ebenfalls Verhandlungen vorausgegangen sind) und in der wahrscheinlichen chronologischen Reihenfolge⁵⁷ aufgeführt. Die jeweiligen Einzelinformationen werden dabei in der Abfolge ihres Auftauchens im Quellenbericht aufgelistet:

A. Verhandlungen

1. mit *Viktualen, Markomannen und anderen Völkern.*

Quelle: SHA v. Marci 14,1.

Datierung: 168 n. Chr.

Historische Voraussetzung: Druck und Beunruhigung durch die «nördlichen Barbaren».

Verhandlungsgegenstand: Germanische Forderung nach *receptio*.

2. mit den *Quaden.*

Quelle: Cass. Dio 71,13,4.

Datierung: 173 n. Chr.

Historische Voraussetzung: Römischer Feldzug gegen die Quaden, da diese vertragsbrüchig geworden sind (Cass. Dio 71,13, 1–3). Das Friedensangebot der Quaden wird von den Römern aber nicht angenommen.

Verhandlungsgegenstand: a) Friedensschluß,
b) Königsbestätigung,
c) Gefangenentrückgabe.

3. mit den *Buren.*

Quelle: Cass. Dio 71,18,1.

Datierung: 179 n. Chr.

Historische Voraussetzung: Feindschaft zwischen Buren und Quaden.

Verhandlungsgegenstand: Bitte um Schwächung der Quaden durch die Römer.

B. Vertragliche Abmachungen

4. mit den *Quaden.*

Quelle: SHA v. Marci 14,3.

Datierung: 168 n. Chr.

⁵⁶ Es handelt sich dabei um die sehr allgemeine Bezeichnung römischer Verhandlungs- oder Vertragspartner in SHA v. Marci 14,4; v. Veri 9,9; Cass. Dio 71,11,1 u. 3. Aus der Gesamtzahl herauszunehmen sind die beiden schon besprochenen (vgl. o. III) Abkommen mit germanischen Wandergruppen.

⁵⁷ Ich richte mich dabei nach der mir am schlüssigsten erscheinenden Darstellung von BIRLEY a. a. O.

Historische Voraussetzung: Rückzug der in die Grenzprovinzen eingedrungenen Stämme auf den Aufmarsch der römischen Armee in Oberitalien hin (Kaiser in Aquileia) (SHA v. Marci 14,2; v. Veri 9,8–10).

Inhalt: Königsbestätigung.

5. mit den *Quaden*.

Quelle: Cass. Dio 71,11,2–4.

Datierung: 171 n. Chr.

Historische Voraussetzung: Zurückschlagung des großen, bis Italien reichenden Germaneneinfalls (Cass. Dio 71,3,2).

Inhalt:

- a) Friedenschluß,
- b) Stellung von Vieh,
- c) Auslieferung von Überläufern und Kriegsgefangenen,
- d) Verbot des Besuchs provinzialer Märkte,
- e) Verbot des unbefugten Grenzübertritts,⁵⁸
- f) Isolierung von Markomannen und Jazygen,
- g) Rekrutierung von Truppen für die *auxilia*,⁵⁹
- h) Landanweisung in den Provinzen Dacia, Pannonia, Moesia und in Italien.

6. mit *verschiedenen, namentlich nicht genannten Stämmen*.

Quelle: Cass. Dio 71,11,3–4.

Datierung: 171 n. Chr.

Historische Voraussetzung: s. Nr. 5.

Inhalt:

- a) Rekrutierung von Truppen für die *auxilia*,
- b) Landanweisung in den Provinzen Dacia, Pannonia, Moesia und in Italien.

7. mit den *Kotinern*.

Quelle: Cass. Dio 71,12,3.

Datierung: 171 n. Chr.

Historische Voraussetzung: s. Nr. 5.

Inhalt: Militärische Kooperation mit römischen Truppen in einem eigenen Verband unter dem Oberbefehl des Tarrutienus Paternus.

⁵⁸ Das kann aus der zuvor genannten Bestimmung gefolgert werden.

⁵⁹ Das ist aus der Formulierung bei Cass. Dio 71,11,4 zu schließen: «Einige von ihnen wurden anderswohin zum Kriegsdienst geschickt», verstanden also römischem Befehl. Die Bestimmung ergibt sich auch im Rück- und Analogieschluß aus Cass. Dio 71,16,2.

8. mit den *Markomannen*.

Quelle: Cass. Dio 71,15,1;⁶⁰ SHA v. Marci 21,10. 22,2.

Datierung: 172 n.Chr.

Historische Voraussetzung: Vgl. Nr. 5 (mit SHA v. Marci 21,10) sowie der erfolgreiche Offensivfeldzug gegen die Markomannen im Jahre 172 n.Chr. (Cass. Dio 71,3,5. 71,13,2; SHA v. Marci 24,4).

Inhalt:

- a) Friedensschluß,
- b) Festlegung einer siedlungsfreien Zone von 10 Meilen (ca. 15 km) am nördlichen Donauufer,
- c) Unterbindung des Handelsverkehrs mit den Römern,
- d) Verbot des unbefugten Grenzübertritts,⁶¹
- e) Geiselstellung,
- f) Rückgabe der gemachten Beute (SHA v. Marci 21,10),
- g) Kontributionen und Gefangenenauslieferung,⁶²
- h) Rekrutierung für die *auxilia*,
- i) Landanweisung,
- j) Verbot der Überschreitung der Grenze zum Quadenland,⁶³
- k) Einschränkung der Versammlungsfreiheit,⁶⁴
- l) Verbot eigener Donauschiffe und der Benutzung der Donauinseln.

9. mit den *Markomannen*.

Quelle: Cass. Dio 71,15,1.

Datierung: 174 n.Chr.

Historische Voraussetzung: Mit Vertragserfüllung begründete Bitte der Markomannen um Erleichterung der Bedingungen.

⁶⁰ Der Vertrag als solcher und ein Teil seiner Bedingungen sind aus dem Bericht über spätere Vertragserleichterungen zu erschließen. Eine allgemeine Bestätigung liefert SHA v. Marci 22,2. ⁶¹ Aus der zuvor genannten Bestimmung zu folgern.

⁶² Die folgenden Bestimmungen sind aus anderen Abmachungen zu erschließen. Hier: Der Jazygenfrieden von 175 n.Chr. (Nr. 11) wird in Cass. Dio 71,16,1 in Analogie zu den Verträgen mit Markomannen und Quaden (Quadenvertrag von 174 n.Chr., Nr. 10) gesetzt. Dieser Quadenvertrag wiederum fußt auf dem von 171 n.Chr. (Nr. 5). Also sind die übrigen dort erwähnten Bestimmungen auch für den hier in Rede stehenden Markomannenvertrag vorzusezten. Das gilt auch für die nächsten beiden Punkte.

⁶³ Umkehrschluß aus der entsprechenden Bestimmung in Nr. 5.

⁶⁴ Dieser und der nächste Punkt sind aus dem analogen Jazygenvertrag von 175 n.Chr. (Nr. 11) zu erschließen.

Inhalt:

- a) Halbierung der siedlungsfreien Zone,
- b) Festsetzung von Marktplätzen und Markttagen,
- c) Auswechslung der Geiseln.

10. mit den *Quaden*.

Quelle: Cass. Dio 71,14,2. 71,16.⁶⁵

Datierung: 174 n.Chr.

Historische Voraussetzung: Abschluß des Quadenfeldzugs, der im Jahre 173 n.Chr. durch die Vertreibung des von Rom anerkannten Königs Furtius ausgelöst wurde (Cass. Dio 71,13,3); Gefangennahme des nicht anerkannten Königs Ariogäsus (71,14,2).

Inhalt:

- a) Königsbestätigung,⁶⁶
- b) die übrigen Punkte wie in Nr. 8 a-i, k-l⁶⁷ und Nr. 5 f.

11. mit den *Jazygen*.

Quelle: Cass. Dio 71,16. 71,19.

Datierung: 175 n.Chr.

Historische Voraussetzung: Erfolgreiche Jazygenfeldzüge im Jahre 174 und 175 n.Chr. (Cass. Dio 71,7. 71,8,1. 71,13,1).⁶⁸

⁶⁵ Der Vertrag ist zu erschließen aus dem Jazygenvertrag von 175 n.Chr. (Nr.11) sowie dem Markomannenvertrag von 172 n.Chr. (Nr.8).

⁶⁶ Aus Cass. Dio 71,14,2 notwendig zu folgern.

⁶⁷ Unklar ist nur die Größe der siedlungsfreien Zone: Sie richtet sich – je nachdem, ob die Vertragserleichterungen für die Markomannen vor oder nach diesem Quadenvertrag gewährt worden sind – entweder nach dem Stand des Markomannenvertrages von 172 n.Chr. (Nr. 8) oder von 174 n.Chr. (Nr. 9).

⁶⁸ Der Abschluß des Jazygenvertrages wird in der Forschung mit der Frage verbunden, ob er unter dem Druck des Aufstandes von Avidius Cassius zustande gekommen sei, wie Cass. Dio 71,17,1 behauptet. Die Mehrheit der Forschung folgt Dio, vgl. BIRLEY a.a.O. 333, 343 (der aber hier zugleich auf die Stelle Cass. Dio 71,27,2 hinweist, aus der gefolgert werden könnte, daß der Jazygenfrieden erst nach Cassius' Tod abgeschlossen wurde), H. U. INSTINSKY, Cassius Dio, Mark Aurel und die Jazygen, Chiron 2, 1972, 475 ff., dessen z.T. sprachliche Argumentation jedoch nicht sehr überzeugend ist. Sie läßt sich nämlich mit ebensolchen Argumenten konterkarieren, wie dies F. HAMPL, Kaiser Marc Aurel und die Völker jenseits der Donaugrenze, in: Festschr. R. Heuberger, Innsbruck 1960, 33 ff. getan hat. Ich möchte diese Debatte hier nicht weiterführen, hingegen die methodische Voraussetzung für eine Entscheidung in dieser Frage betonen: Man hat die Urteile und Spekulationen der Quellen über die angeblichen Kriegsziele von Marcus (vgl. dazu u. S. 315) zu trennen von den Berichten über die tatsächlichen Abmachungen. Ein Blick auf diese liefert folgende Gesichtspunkte: 1. Die Friedensinitiative ging von den Jazygen aus (vgl. Cass. Dio 71,16,1). 2. Die Vertragsbestimmungen stehen in Kontinuität mit der bislang geübten Praxis. Sie verschärfen diese nur noch. 3. Der Friede hatte Bestand. Nichts spricht demnach dafür, aus dem ja rasch beendeten Cassiusaufstand einen Einschnitt oder Rückschlag in der Germanienpolitik Mark Aurels abzuleiten. Cass. Dio 71,17,1 ist reine Panegyrik.

Inhalt:

- a) Festlegung einer siedlungsfreien Zone von 20 Meilen (ca. 30 km) am jenseitigen Donauufer,
- b) absolutes Verbot des Durchzugs durch die Provinz Dacia,
- c) die übrigen Punkte wie in Nr. 8 und 10 a.⁶⁹

12. mit den Jazygen.

Quelle: Cass. Dio 71,18,1. 71,19.

Datierung: 179 n. Chr.

Historische Voraussetzung: Die Jazygen hatten Wohlverhalten gezeigt und waren für Marcus «höchst wertvoll» (71,19,1) geworden. Sie baten daher um Vertragserleichterung.

Inhalt:

- a) Aufhebung der siedlungsfreien Zone,
- b) Erlaubnis des Durchzugs durch die Provinz Dacia nach Beantragung beim Statthalter,
- c) Festsetzung von Marktplätzen und Markttagen.⁷⁰

13. mit den Naristen.

Quelle: Cass. Dio 71,21.

Datierung: 179/180 n. Chr.

Historische Voraussetzung: Die Naristen waren «in Bedrängnis geraten» ($\tau\alpha\lambdaαιπωρήσαντες$).

Inhalt:

Ansiedlung von 3000 Mitgliedern des Volkes der Naristen auf Provinzialboden.

⁶⁹ Cass. Dio 71,16,1 berichtet von inneren Auseinandersetzungen bei den Jazygen. Dabei hatte sich der als Bittsteller vor Marcus erschienene König Zanticus offenbar früher römerfeindlich verhalten. Man muß also annehmen, daß er in seiner Position jetzt auch einer römischen Anerkennung bedurfte.

⁷⁰ Der Handelsverkehr mit den Römern wird unter den nicht geänderten Bestimmungen aufgeführt. Dennoch halte ich es aufgrund der Voraussetzung und der Tendenz dieser Vertragsmodifikation für wahrscheinlich, daß auch der Besuch der provinzialen Märkte nach dem Vorbild der Vertragserleichterungen für die Markomannen von 174 n. Chr. (Nr. 9) den Jazygen jetzt wieder gestattet wird. Nicht ganz deutlich ist, was Cass. Dio 71,18,1 meint: Die Jazygen und die Buren hätten sich mit den Römern nicht verbünden wollen, bevor diese eine energische Bekämpfung der Quaden zugesagt hätten. Sicher ist, daß später im Jahre 180 n. Chr. den Markomannen und Quaden jegliche Feindseligkeit gegen Jazygen, Buren und Vandale verboten werden (vgl. Nr. 14). Vielleicht haben die Jazygen – wie auch die Buren (vgl. Nr. 3) – im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur Vertragserleichterung bereits die Forderung nach römischem Schutz erhoben. Bestandteil des Vertrags ist eine entsprechende römische Zusage, wenn es sie denn gegeben haben sollte, aber nicht gewesen.

14. mit den *Markomannen und Quaden*.

Quelle: Cass. Dio 72,2,1–4; SHA v. Comm. 3,5; Herod. 1,6,8–9.

Datierung: 180 n. Chr.

Historische Voraussetzung: Der seit 179 n. Chr. verstärkte Druck auf die beiden Völker (Cass. Dio 71,20) sowie erfolgreiche Feldzüge des Commodus (Aur. Vic. 17,2; Eutr. 8,15).

Inhalt:

- a) Friedenschluß,
- b) Bestätigung und Bekräftigung der bestehenden Verträge, vgl. Nr. 8, 9, 10,
- c) Gefangenentrückgabe,
- d) jährlicher Getreidetribut,
- e) Ablieferung von Waffen,
- f) sofortige Stellung von Auxiliartruppen,
- g) Wegfall der jährlichen Rekrutierung,
- h) Einschränkung der Versammlungsfreiheit: einmal im Monat an einem festgelegten Ort,
- i) Überwachung der Stammesversammlungen durch einen römischen Centurio,
- j) Verbot der Kriegsführung gegen Jazygen, Buren und Vandale,
- k) Rückzug der Besetzungen aus dem Gebiet der Markomannen und Quaden.

15. mit den *Buren*.

Quelle: Cass. Dio 72,3,1–2.

Datierung: 180 n. Chr.

Historische Voraussetzung: Friedensgesuch der Buren nach erfolgreichen Feldzügen des Commodus.

Inhalt:

- a) Geiselstellung,
- b) Gefangenentrückgabe,
- c) Festlegung einer siedlungsfreien Zone an der Grenze zur Provinz Dacia von 5 Meilen (ca. 7,5 km).

16. mit den *Dakern*.

Quelle: Cass. Dio 72,3,3.

Datierung: 180 n. Chr.

Historische Voraussetzung: Eine dakische Stammesgruppe war aus ihrem ange stammten Siedlungsgebiet in der Provinz verdrängt worden (ἐκπεσόντας) und beunruhigte das Grenzgebiet zusätzlich, da sie sich anderen, offenbar romfeindlichen Gruppen anzuschließen drohte.

Inhalt:

Wiederansiedlung von 12 000 Dakern in der Provinz.

Methodisch ist bei der Analyse dieser Verträge davon auszugehen, daß die Quellen, die uns über sie unterrichten, aufgrund ihres auf die gegensätzlichen moralischen Persönlichkeiten der beiden Kaiser verengten Blickwinkels an Form und Inhalt der römisch-germanischen Beziehungen als solchen kein genuines Interesse haben. Sie sind daher weder in einer rechtstechnischen Sprache abgefaßt noch ist zu erwarten, daß sie die Vorgänge jeweils in allen Einzelheiten darstellen. Unsere Hauptquelle, Cassius Dio, ist zudem nur fragmentarisch überliefert. Daraus folgt, daß wir die Art und Weise, *wie* uns die Informationen vermittelt werden, in der Regel auf eine in unserem Zusammenhang nicht relevante Darstellungsabsicht zurückführen dürfen.⁷¹ Dennoch ist zu fragen, ob sich nicht unabhängig davon die einzelnen Sachgehalte der Informationen zu einem von den Quellenberichten selbst nicht wahrgenommenen, ganz anders strukturierten Gesamtbild zusammenfügen lassen. Diese Aufgabenstellung drängt sich noch von einer anderen Beobachtung her auf: Aus der Liste der Verträge und den bisherigen Kommentarbemerkungen ist ersichtlich, daß die einzelnen Verträge oder Unterhandlungen immer wieder aufeinander Bezug nehmen. Die Jazygen, heißt es ausdrücklich, «schlossen gleichlautende Verträge wie die Quaden und Marcomannen ab» (Cass. Dio 17,16,1); die Bestimmungen des Commodus-Vertrages (Nr. 14) werden im Quellenbericht eingeleitet mit der Wendung: «... schloß er mit ihnen Frieden unter denselben Bedingungen wie sein Vater ...» (Cass. Dio 72,2,2).⁷² Es soll daher im folgenden versucht werden, die während der Marcomannenkriege zur Gestaltung des außenpolitischen Verhältnisses zu den Germanen genutzten Mittel und Maßregeln als ein in sich stimmiges Vertragsinstrumentarium unter Berücksichtigung seiner Entwicklung im Laufe der Kriegsjahre zu rekonstruieren.

VI

Die meisten Verträge dienten der Wiederherstellung des Friedenzustandes (vgl. Nr. 5, 8, 10, 11, 14, 15; zu erschließen für die Nr. 4, 6; ohne Abschluß Nr. 2). In einem ersten Vertragsabschnitt dürfte daher mit den traditionellen Vokabeln des römischen Völkerrechts das Verhältnis der *amicitia* erklärt worden sein. Voraussetzung dazu war die Bereinigung der Kriegsfolgen. Hierher gehören also die Auslieferung von Gefangenen, Überläufern, Kriegsbeute und Waffen sowie bestimmte Kontributionen als Entschädigung (vgl. Nr. 5, 8, 10, 11, 14; zu erschließen für Nr. 4, 6, 15; ohne Abschluß Nr. 2).

⁷¹ Die Tendenz ist allerdings wegen des fragmentarischen Charakters der Berichte, die in byzantinischer Zeit außerdem unter wieder anderen Gesichtspunkten aus Dios Werk exzerpiert worden sind (De sententiis, De legationibus etc.), meist kaum zu erkennen. Stellen mit deutlich moralisierendem Tonfall etwa 71,13,1.71,14,2.71,18,1.71,19,1.

⁷² Weitere Bezugnahmen (ich kürze nach den obigen Listennummern ab): Nr. 8 auf Nr. 5, Nr. 9 auf Nr. 8, Nr. 10 auf Nr. 8, Nr. 12 auf Nr. 11, Nr. 2 auf Nr. 4, Nr. 15 auf Nr. 3.

Ein zweiter Vertragsartikel enthielt Bestimmungen, durch die in die inneren Verhältnisse der germanischen Stämme eingegriffen sowie deren Bewegungsspielraum nach außen eingeschränkt wurde. Das probate Mittel, durch das Rom seit den Tagen des Augustus die Politik der Germanen zu steuern versucht hatte, war, daß diese von einem romfreundlichen König regiert wurden, der sich seinerseits auf die an Rom orientierten Kreise der Stammesfürsten stützen konnte. Solche dürften daher die von den Quaden berichtete Erklärung Rom gegenüber abgegeben haben, ihren gewählten König nicht eher einsetzen zu wollen, bis die römischen Kaiser dem zugestimmt hätten (vgl. Nr. 4). Ihren vorigen König hatten sie selbst beseitigt, da er sich an den Übergriffen gegen die römische Provinz beteiligt hatte (vgl. SHA v. Marci 14,2). Eine andere Episode erzählt davon, daß die vertragsbrüchig gewordenen Quaden ihren romfreundlichen König Furtius vertrieben und an seiner Stelle einen gewissen Ariogäus eingesetzt hätten (vgl. Cass. Dio 71,13,3). Ihm erkannten die Römer freilich trotz quadischer Bitten nicht an und schlossen auch keinen Friedensvertrag mit ihm (vgl. Nr. 2). Erst nach seiner Gefangennahme kam es wieder zur Beilegung der Feindseligkeiten (vgl. Nr. 10). In diesem wie in allen übrigen Verträgen hat Rom sich demnach das Recht zur Bestätigung des Stammeskönigs vorbehalten. Indessen lehrte die andauernde Unruhe während der Kriegsjahre, daß die Stellung dieser Könige dadurch allein nicht genügend zu sichern war. Dafür verantwortlich war die innere Spaltung der Stämme und die ständige Verschiebung der inneren Kräfteverhältnisse, die vor allem von den fremden Invasoren immer wieder ausgelöst wurde. Beide Erscheinungen waren jedoch wesentliche Bestandteile des Gesamtproblems: der Veränderungsdynamik auf Seiten der Germanen, die deren Verhältnis zu den Römern in für diese kaum vorhersehbarer und kalkulierbarer Weise belasten konnte. Diesem Umstand versucht die im Vertrag des Commodus gefundene Maßregel einer Reglementierung und Überwachung von Stammesversammlungen Rechnung zu tragen (vgl. Nr. 14 h und i).⁷³ Auf diese Weise konnte Rom die Meinungsbildung in den Stämmen ständig beobachten und mögliche gegen Rom gerichtete Bewegungen frühzeitig erkennen. Allein die Repräsentation der römischen Macht als solche wird nicht ohne abschreckende Wirkung geblieben sein. Wir wissen nicht, wie lange diese massive Einschränkung der inneren Eigenständigkeit, die ja eine dauernde Kontrolle durch Legionsdetachments einschließen mußte, Bestand hatte. Immerhin mag die darauf folgende Beruhigung der Lage vielleicht auch ein Erfolg dieser Maßnahme gewesen sein.

Ebenfalls auf die Kriegserfahrungen zurückgehend sind die Bestimmungen, die die Außenkontakte der Stämme beschneiden und somit deren Einigungsbe-

⁷³ Inwieweit die für Nr. 8, 10 und 11 erwähnte Einschränkung der Versammlungsfreiheit ebenfalls schon auf eine derartige Maßnahme deutet, bleibt aufgrund der sehr allgemeinen Formulierung unklar. Möglicherweise bestand das Neue in der Bestimmung des Commodusvertrages in der direkten römischen Überwachung durch einen Centurio.

strebungen entgegenwirken sollten. So wurde im Quadenvertrag von 171/2 n. Chr., der als ganzer dazu diente, aus dem großen Bündnis die Quaden herauszubrechen, diesen untersagt, Markomannen oder Jazygen bei sich aufzunehmen oder ihr Land passieren zu lassen (vgl. Nr. 5 f). Das gleiche gilt dann umgekehrt für die Verträge mit diesen anderen Völkern (vgl. Nr. 8 j). Der Commodus-Vertrag enthält eine Variante: Dort dürfen Markomannen und Quaden keine Kriege mit Jazygen, Buren oder Vandalen führen (vgl. Nr. 14 j). Die Situation hatte sich offenbar gewandelt. Die Beziehungen zu den Jazygen waren stabil geblieben, so daß 179 n. Chr. die Friedensbedingungen von 175 n. Chr. beträchtlich gelockert werden konnten (vgl. Nr. 12). Commodus hat also romfreundliche Stämme vor anderen Germanen zu schützen versucht (vgl. Nr. 3). Zusammengenommen ziehen diese Vertragsartikel darauf ab, den Germanen die Möglichkeit zu einer eigenständigen Außenpolitik soweit zu nehmen, als Roms Interessen davon hätten berührt werden können.

In einer Reihe von Bestimmungen schließlich wird das direkte Verhältnis Roms zu den Grenzvölkern beschrieben. Diese haben bestimmte Verbote zu beachten und Leistungen zu erbringen, während Rom seinerseits sich bereit erklärt, in einem zentralen Anliegen den Vertragspartnern entgegenzukommen. Sämtliche von Rom verhängten Verbote bezwecken, künftig Übergriffe der Germanen in die Provinzen zu unterbinden. Das Betreten von Provinzialboden wird den Germanen bereits von jeher nur mit römischer Genehmigung gestattet gewesen sein.⁷⁴ Die seit 166 n. Chr. erfolgenden Versuche der Germanen, mit größeren Gruppen in die Provinz einzudringen, machten es für Rom notwendig, den Grenzverkehr vorübergehend generell zu untersagen. Zu schließen ist dies aus den Vertragserleichterungen für die Jazygen von 179 n. Chr., nach denen diesen der Durchzug durch Dacia zu den Roxolanen vom römischen Statthalter wieder erlaubt werden konnte (vgl. Nr. 12 b).⁷⁵ Im Markomannenfrieden von 172 n. Chr. und im Quadenfrieden von 174 n. Chr. ist das Verbot des Grenzübertritts als die

⁷⁴ Der Grenzschutz, der mit dem Ausbau der Limesanlagen an Rhein und Donau bezeichnet wurde, war nicht fortifikatorischer Art, sondern bestand in erster Linie darin, die Grenze überwachen und den Grenzverkehr kanalisieren und kontrollieren zu können.

⁷⁵ Das dieser Bestimmung zugrunde liegende Problem ist durch die Einrichtung der Provinz Dacia entstanden. Die zwischen Donau und Theiß siedelnden Jazygen waren dadurch von Osten und von Westen in römische Grenzen eingeschlossen und von einem Austausch mit den stammverwandten Roxolanen an der unteren Donau abgeschnitten. Eine Regelung dieser für die Jazygen elementaren Frage lag aber auch zusätzlich deshalb im römischen Interesse, weil von Ostpannonien (Aquincum, Lugio) aus wichtige Straßen nach Dacia durch das Gebiet der Jazygen führten. Die Sicherung des ungestörten Verkehrs auf diesen Verbindungs wegen bedurfte des Einvernehmens mit den Jazygen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß in den Abmachungen von 179 n. Chr. auch die Jazygen den Durchzug von Römern durch ihr Gebiet zusicherten (vgl. D. GÄBLER, Zu Fragen der Handelsbeziehungen zwischen den Römern und den ‹Barbaren› im Gebiet östlich von Pannonien, in: Römer und Germanen in Mitteleuropa, hrsg. v. H. GRÜNERT, Berlin 1976, 106).

Ausschließung der Germanen von den provinziellen Märkten konkretisiert (vgl. Nr. 8 c, 10 b). Die Germanen waren freilich schon so sehr vom regelmäßigen Handel mit den Römern abhängig,⁷⁶ daß sie die Maßnahme als äußerst bedrückend empfanden und 174 n. Chr. wenigstens die Festsetzung bestimmter, ihnen offen stehender Markttage erreichen konnten (vgl. Nr. 9 b).

Ihre Klagen betrafen darüber hinaus eine zweite einschneidende Maßnahme. Rom hatte nämlich in allen Verträgen seit 172 n. Chr. die Räumung der Donauinseln sowie eines Gebietsstreifens jenseits der Donau in einer Tiefe von 15 km bzw. im Falle der Jazygen von 30 km verlangt (vgl. Nr. 8 l, 10 b, 11 c). Es ist wahrscheinlich, daß zur Durchsetzung dieser Maßnahme römische Truppen dort stationiert wurden. Dieser Sicherungskordon, in dem die Germanen sich zwar aufhalten, aber nicht mehr siedeln durften,⁷⁷ konnte – ähnlich den ausgebauten *limites* – als Annäherungshindernis dienen und die Kontrolle der Grenzen erleichtern. Das Verbot, eigene Donauschiffe zu besitzen, ergänzt diese Maßregel konsequent.⁷⁸ Beides bleibt in reduzierterem Umfang auch nach den Vertragsmodifikationen bestehen (vgl. Nr. 9 a, 10 b). Nur den Jazygen wird der siedlungs-freie Streifen wieder zurückgegeben (vgl. Nr. 12 a).

Als Leistungen wird den Germanen neben der obligatorischen Geiselstellung zur Vertragssicherung (vgl. Nr. 8 e, 9 c, 10 b, 11 c, 15 a; zu erschließen für Nr. 4, 5, 6, 14) und dem – laut Dio – bald wieder aufgegebenen Getreidetribut⁷⁹ in allen Verträgen die einmalige oder regelmäßige Rekrutierung von Mannschaften für die *auxilia* abverlangt (vgl. Nr. 5 g, 6 a, 8 h, 10 b, 11 c, 14 f; zu erschließen für Nr. 4, 15).⁸⁰ Sie diente für Rom der Abschöpfung germanischen Wehrpotentials

⁷⁶ Zum Auftreten von Germanen auf den römischen Märkten bereits im 1. Jh. n. Chr. vgl. Tac. Germ. 41, Hist. 4,65; Cass. Dio 56,18. Zur Struktur der provinzialen Märkte vgl. H.v. PETRIKOVITS, Römischer Handel am Rhein und an der oberen und mittleren Donau, in: Untersuchungen zu Handel- und Verkehr a. a. O. (wie Anm. 14) 307 ff.

⁷⁷ Die Folgen müssen für die Germanen schwerwiegend gewesen sein, bezog ihr Siedlungsgebiet bisher offenbar doch die Flußufer mit ein. Das ergibt sich daraus, daß sie Schiffe besaßen.

⁷⁸ Zur militärischen und wirtschaftlichen Bedeutung des Verkehrsweges der Donau für die Römer vgl. v. PETRIKOVITS a. a. O. 312; BÖHME a. a. O. 166 f. (das Kommando des M. Valerius Maximianus 170/71 n. Chr. zur Sicherstellung des Nachschubs über die Donau).

⁷⁹ Der Grund für den späteren Verzicht könnte gewesen sein, daß es dabei gar nicht so sehr auf die wirtschaftliche Leistung ankam, sondern auf die davon ausgehende Bindungswirkung. Nach der durch die Verträge erzielten Beruhigung der Lage konnte die möglicherweise recht unpraktikable Bestimmung aufgegeben werden sein.

⁸⁰ Einen Sonderfall bildet die Waffenhilfe der Kotiner (vgl. Nr. 7), die den Tarrutienus Paternus, den kaiserlichen Sekretär für die lateinische Korrespondenz, «mit sich nahmen» als Berater oder Befehlshaber, wie aus dem folgenden zu schließen ist. Sie waren also weder in die *auxilia* integriert – wie etwa Markomannen oder Quaden – noch operierten sie vollkommen selbstständig – wie Battarios oder die Astinger. Die Entsendung des Tarrutienus Paternus zeigt, daß schon vor der generalisierten Überwachungsbestimmung im Commodusvertrag römische Repräsentanten auf Seiten der Germanen zu finden sind.

und hatte in der Regel die dauerhafte Bindung der Soldaten an Rom zur Folge. Damit liegt sie auf der gleichen Linie wie die germanische Bitte um *receptio* und wird deshalb teilweise auch germanischen Wünschen entsprochen haben.

Das ausschlaggebende Motiv, das die römischen Grenznachbarn – oder jedenfalls große Teile von ihnen – hatte zu den Waffen greifen lassen, war, daß ihr bereits lange Jahre hindurch vorgetragenes Anliegen, in das Reich aufgenommen zu werden, zunächst auf eine hinhaltende römische Verhandlungstaktik und schließlich endgültig auf taube Ohren stieß. Die Vita des Marcus spricht von der Geschicklichkeit, mit der die römischen Statthalter den Ausbruch des Markomannenkrieges so lange hatten hinauszögern können, bis der Partherkrieg beendet war (vgl. 12,13).⁸¹ Das Thema dieser Verhandlungen wird ebenfalls unmißverständlich genannt: Diejenigen, die unter dem Druck der nördlichen Barbaren hätten weichen müssen, hätten mit einem Angriff gedroht, falls man sie nicht aufnehme, *nisi reciperentur* (vgl. Nr. 1). Es gab für Rom zwei Möglichkeiten, dem nachzukommen: die Umwandlung transdanubischer Gebiete in Provinzen oder die Zuweisung Provinzialland an die, die das wünschten. Die militärischen Anfangserfolge von 166–168 n. Chr. bestärkten Rom freilich zunächst in seiner bislang grundsätzlich ablehnenden Haltung.⁸² Aus den schmerzlichen Erfahrungen der folgenden Kriegsjahre hat Mark Aurel dann allerdings klar die Konsequenz gezogen. Die die Kriege begleitenden inneren Wirren bei den Germanen hatten gezeigt, daß ihre Gesellschaften ohne weiteres eine proviniale Organisation nicht zu tragen vermochten. Es blieb daher nur die – allerdings begrenzte – Aufnahme germanischer Siedlergruppen in das Reich. Vom ersten Quadenvertrag von 171/2 n. Chr. an findet sich deshalb als konstantes Vertragselement die Aussicht auf Landanweisung (vgl. Nr. 5, 6, 8, 10, 11, 13, 16; zu erschließen für Nr. 14, 15; ohne Abschluß in Nr. 1) in den Nordprovinzen, ja sogar in Italien, wo

⁸¹ Diese zeitliche Zuspitzung – so als hätten die römischen Verhandlungspartner nur darauf gewartet, bis Rom militärisch den Rücken frei gehabt habe – entspringt gewiß einer Dramatisierung der Ereignisabfolge durch den Biographen. Das Problem wird weder zu diesem Zeitpunkt (165/6 n. Chr.) zum ersten Mal überhaupt virulent geworden sein noch hat Rom danach jegliche Verhandlungen über diese Frage abgebrochen, wie aus der weiteren Darstellung nur wenig später (in Kap. 14,1) selbst hervorgeht.

⁸² Sie war gewiß nicht das Ergebnis ethnischer Vorurteile oder prinzipieller Feindschaft, sondern einer nüchternen Analyse des Problems. Die massenweise Übersiedlung der germanischen Nachbarbevölkerung hätte im provinziellen Vorland ein Vakuum hinterlassen, das von den aus dem innergermanischen Raum Nachdrängenden im Verein mit den zurückgebliebenen Stammesteilen ausgefüllt worden wäre. Dies hätte die Gefahr heraufbeschworen, daß romfeindliche Kräfte im Limesvorland die Oberhand gewonnen hätten. Dagegen aber richtete sich Roms gesamte Politik seit Augustus. Zudem war nicht unbedingt abzusehen, wie sich ein solcher germanischer Bevölkerungszuwachs auf die ihrerseits erst schwach romanisierten Grenzprovinzen ausgewirkt haben würde. Indessen leistete die römische Zurückhaltung gegenüber den germanischen Wünschen – je länger sie durchgehalten wurde, umso mehr – ihrerseits einer Beunruhigung der Lage Vorschub.

einige vielleicht direkt im Anschluß an die Invasion bei Ravenna angesiedelt wurden. Das Experiment schlug freilich fehl, da die Germanen in die Stadt selbst eindringen wollten (vgl. Cass. Dio 71,11,5). Die kulturelle Kluft war hier wohl doch zu tief. In Pannonien, Moesien oder Dakien hingegen haben sich die neuen Siedler anscheinend reibungslos integriert, obwohl sie gewiß zahlreich gekommen sind, zuweilen sogar ganze mehrere tausend Köpfe zählende Stammesteile wie etwa die von Dio erwähnten 3000 Naristen (vgl. Nr. 13).

Das Vertragsinstrumentarium, mit dem Rom in der Zeit der Markomannenkriege seine Beziehungen zur germanischen Stammeswelt geordnet und gestaltet hat, läßt sich in folgendem Musterformular zusammenfassen, das den jeweiligen Bedingungen angepaßt und konkret ausgefüllt werden konnte:

I. Friedensschluß.

1. Herstellung des *amicitia*-Verhältnisses.
2. Auslieferung von Gefangenen, Überläufern, Kriegsbeute und Waffen durch die Germanen.
3. Kontributionen.

II. Eingriffe in die Stammesautonomie.

1. Königsbestätigung.
2. Einschränkung der Versammlungsfreiheit.
3. Überwachung von Stammesversammlungen durch einen Repräsentanten Roms.
4. Einschränkung der außenpolitischen Bewegungsfreiheit.
 - a) Beschränkung der Freizügigkeit innerhalb Germaniens,
 - b) Koalitionsverbote,
 - c) Kriegführungsverbote.

III. Regelung der Beziehungen zu Rom.

1. Verbote und Reglementierungen.
 - a) Verbot des unerlaubten Grenzübertritts,
 - b) Verbot der Siedlung auf den Donauinseln und in einer Zone jenseits der Grenze,
 - c) Verbot des Besitzes von Schiffen auf der Donau,
 - d) Reglementierung des Grenzverkehrs,
 - e) Reglementierung des Handels mit den Römern.
2. Leistungen.
 - a) Geiselstellung,
 - b) Hilfstruppenrekrutierung,
 - c) Getreidetribut.
3. Zugeständnis:

Anweisung von Siedlungsland auf römischem Boden.

VII

Die an der Donaugrenze aufgetretenen Probleme hat Rom mit einer Politik der Öffnung und Abgrenzung zugleich zu bewältigen versucht: Die beschränkte und kontrollierte Aufnahme neuer Siedler in die Provinzen hat germanischen Forderungen und vielleicht auch – bedenkt man die Bevölkerungsverluste durch die große Epidemie in diesen Jahren – römischen Bedürfnissen entsprochen. Sie hat damit einen Teil des Drucks weggenommen, der auf dem römisch-germanischen Verhältnis lastete. Das Ergebnis war dessen weitgehende Stabilisierung in den Folgejahren. Kanalisiert waren diese Beziehungen vor allem durch die beiden Mittel der Königsbestätigung und Truppenstellung. Hinzu kam die Notwendigkeit, in die labiler gewordenen inneren Verhältnisse der Stämme stärker steuernd einzugreifen. Diese beträchtliche Einschränkung ihrer Eigenständigkeit ging aber weiterhin mit ihrer grundsätzlichen Ausgrenzung aus dem Imperium und sogar einer verschärften territorialen Abgrenzung einher. Rom zeigte in keiner Weise Neigung, direkte Herrscherpflichten zu übernehmen,⁸³ im Gegenteil: Ziel aller Vereinbarungen war lediglich, die Grenzen der römischen Provinzen besser zu schützen, indem man die Völker jenseits der Donau schwächte, auf stabile Bedingungen in ihrem Inneren drängte, den grenzüberschreitenden Verkehr mit ihnen reglementierte sowie mittels Hilfstruppenrekrutierung, persönlicher Bindung des Königs, Geiselstellung und Gesandtenverkehr Kanäle installierte, über die regelmäßig ein Informationsaustausch und gegebenenfalls eine Einflußnahme möglich wurde. In diesem Sinne handelt es sich faktisch um ein völkerrechtliches Vertragsverhältnis,⁸⁴ auch wenn dies keine ausgeprägten protokollarischen Formen angenommen hat. Es ist ein Vertragstyp *sui generis*, auf den keine andere sonst bekannte Vertragsform zu beziehen ist.

Diese Verträge können folglich nicht als Klientelverträge, die Stämme jenseits der Donau nicht als Klientelkönigtümer angesehen werden. Die in den hier untersuchten Beziehungen zu den germanischen Stämmen festgestellten Elemente sind nicht identisch mit den wesentlichen Merkmalen der Institution des Klientelkönigtums.⁸⁵ Den von Mark Aurel vorgenommenen Königsbestätigun-

⁸³ Rom hält sich im Verkehr mit den Germanen hinsichtlich eigener Verpflichtungen sehr zurück. So wird der Bitte von Buren und Jazygen um römischen Schutz vor den Quaden (vgl. Nr. 3) nicht durch entsprechende militärische Beistandsgarantien, sondern durch das Kriegsführungsverbot des Commodusvertrages (vgl. Nr. 14 j) entsprochen.

⁸⁴ Für den völkerrechtlichen Charakter der Abmachungen sprechen auch die Anzeichen für eine zweiseitige Zustimmung: Die Gesandschaft des Ballomarius beeidet den Friedensschluß (vgl. Cass. Dio 71,3,1 a); die Gesandten der Jazygen unter ihrem König Zanticus schließen mit Marcus einen Vertrag (ὅμολογίαν ... συνέθεντο, Cass. Dio 71,16,1); die Quaden unterwerfen sich, werden aber dennoch weiterhin als selbständiges Rechtssubjekt betrachtet und erhalten als solches die von ihnen erbetene Königsbestätigung (vgl. Nr. 4).

⁸⁵ Vgl. dazu jetzt D. BRAUND, Rome and the friendly king. The character of the client kingship, London u. a. 1984 (dort die ältere Literatur), der aber dem Mangel an einer neueren

gen mangelt es nicht nur an der rechtlichen Form, die eine *appellatio regis* durch Rom auszeichnet:⁸⁶ der Verleihung von Ehrengeschenken in Gestalt magistratischer *ornamenta*, der Erklärung des *rex* zum *amicus et socius* und seiner Eintragung in die *formula amicorum*.⁸⁷ Es fehlen überdies insbesondere Hinweise auf jene politischen Mittel, die die kaiserliche Politik gegenüber den Klientelkönigen entscheidend geprägt haben und für deren Stellung sachlich bestimmt gewesen sind: Schenkungen oder Gebietsentzug, Heiratspolitik, Einbeziehung des Kaisers in den Eid der Untertanen, Nachfolgeordnung, eine gründliche Romanisierung und – am wichtigsten – das römische Bürgerrecht.⁸⁸ Gerade dieses ist ein entscheidendes Element des Klientelkönigtums, – formaljuristisch eigentlich ein Paradoxon⁸⁹ –, und es demonstriert schlagend den Unterschied der Verhältnisse

zusammenfassenden Untersuchung des Phänomens nur teilweise abhelfen konnte. Vgl. auch die für die historische Einschätzung der Institution wegweisenden Bemerkungen bei DAHLHEIM a.a.O. 93 ff.

⁸⁶ Das liegt nicht nur an der Terminologie der Quellen. Es gibt auch keine sachlichen Anhaltspunkte.

⁸⁷ Vgl. BRAUND a.a.O. 24 ff. Ich lasse dahingestellt, ob man früher, in der Blütezeit der östlichen Klientelkönigtümer auch im germanischen Raum mit der Institution experimentiert hat. Die Fälle eines *Italicus* bei den *Cheruskern* oder des *Vannius* und seiner Nachfolger bei den *Markomannen* bedürfen indes einer eigenen detaillierten Untersuchung. Zeitlich den *Markomannenkriegen* näher ist ein anderes Zeugnis: Es gibt eine Münze mit der Umschrift REX QUADIS DATUS, die in die Zeit des Antoninus Pius datiert wird und ikonographisch nach fast dem gleichen Muster stilisiert ist wie andere, die die Einsetzung armenischer Klientelkönige verkünden (vgl. R. GöBL, *Rex Quadis Datus*, RhM 104, 1961, 70 ff.). Doch richtete sich diese Emission ausschließlich an die stadtömische Öffentlichkeit, der somit die Vorgänge im Norden unter einer ihr geläufigen Vorstellung verständlich gemacht werden sollten. Auf die Auffassung der Vertragsparteien von ihrem Verhältnis hatte dies keinen Einfluß. Den gleichen Adressaten hatte die Demonstration Domitians, der einem Abgesandten des Dakerkönigs *Decebalus* das Königsdiadem verliehen hat, vgl. Cass. Dio 67,7,3. Für die Beurteilung der römischen Beziehungen zum dakischen Königstum ist die Nachricht wertlos.

⁸⁸ Unklar bleibt, was die Erwähnung des Bürgerrechts (und im übrigen auch der *Tribute*) bei Cass. Dio 71,19,1 bedeutet. Dort heißt es, Marcus habe den Abgesandten der auswärtigen Völker unter anderem das Bürgerrecht gewährt. Die Stelle ist im Ereignisablauf nur schwer einzuordnen. (Sie geht unmittelbar Nr. 12 voran.) Sie ist sehr allgemein formuliert und liest sich so, als hätte der Berichterstatter eine Zusammenfassung einer Reihe konkreter Abmarchungen geben wollen. Die Sachaussagen – Bürgerrechtsverleihung, Gewährung von Abgabenfreiheit und ‹dauerndem Lebensunterhalt› – stehen freilich isoliert und weisen (mit Ausnahme von Nr. 14 d) keine Verbindung zu den Nachrichten des gesamten Kontextes auf. Das erwähnte Bürgerrecht ist zudem nicht auf die Könige bezogen. Ich würde angesichts des übrigen Befundes aus der Stelle keine weitreichenden Folgerungen ziehen. Eine Diskussion der wenigen früheren Fälle, in denen germanische Fürsten und Könige das römische Bürgerrecht besessen haben (eine leider nicht vollständige Liste bei BRAUND a.a.O. 40 f.), ist hier nicht möglich. So viel läßt jedoch ein flüchtiger Blick schon erkennen, daß die Bürgerrechtsverleihung Ausdruck einer in diesen besonderen Einzelfällen weitreichenden Integration dieser Personen in die römische Oberschicht gewesen ist. Daß sie eine sachliche Voraussetzung ihrer Königsstellung gewesen wäre, ist nicht zu erkennen.

⁸⁹ Der Klientelkönig ist zugleich *civis* und *amicus et socius*.

an der Ost- oder Südgrenze des Reiches zu denen an der Nordgrenze. Als römische Bürger waren die Klientelkönige zugleich «persönliche Schutzbefohlene des Kaisers, dem sie Thron und Volk verdankten».⁹⁰ Sie unterstanden der kaiserlichen Gerichtsbarkeit und waren ihm gegenüber für ihre Herrschaftsausübung haftbar. Diesem persönlichen Nahverhältnis, dessen sich beide Teile im übrigen völlig bewußt waren,⁹¹ entsprach auf der anderen Seite häufig die tiefe Kluft zwischen einem fremden Herrscher und dem von ihm regierten Volk. Beides war in der Welt der germanischen Stammeskönige nicht vorstellbar. Das Bürgerrecht, das sie früher vereinzelt besessen hatten, war nie zu einem funktionalen Bestandteil ihres Königtums geworden, das seinerseits – weil es institutionell so wenig gefestigt war – immer eng an die ausschlaggebenden sozialen Kräfte der Stammesvölker gebunden blieb und daher häufig genug zum Spielball innerer Machtkämpfe wurde. Im wesentlichen einer anderen Zeit und einem anderen Raum zugehörig⁹² steht die Institution des Klientelkönigs mithin auf einem ganz anderen Blatt.

VIII

Wie verträgt sich – so ist abschließend zu fragen – die Feststellung, daß die Verträge von Mark Aurel und Commodus mit den transdanubischen Völkern außenpolitisch-völkerrechtlicher Natur waren, mit der in der Forschung bis heute kontrovers aufgenommenen Bemerkung in den Quellen, Mark Aurels Kriege an der Donau hätten der Einrichtung zweier neuer Provinzen nördlich der Donau gegolten, und er hätte dieses Ziel auch erreicht, wäre er nicht vorzeitig gestorben?⁹³ Commodus habe die Pläne seines Vaters dann sofort fallengelassen.⁹⁴ Das in der Forschung dazu ausgetauschte Für und Wider ist hier nicht zu wiederholen.⁹⁵

⁹⁰ DAHLHEIM a. a. O. 94.

⁹¹ Vgl. die Aufwartung von Klientelkönigen beim Kaiser (vgl. Suet. Aug. 60). Vergleichbares wird für germanische Könige nicht berichtet.

⁹² Seit der flavischen Zeit ist das System der Klientelstaaten im Osten und Süden der Reichsgrenzen zugunsten der Einrichtung von Provinzen weitgehend aufgegeben worden. Zu den Gründen vgl. DAHLHEIM a. a. O. 94 f. Auch jenseits der Rhein- und Donaugrenzen hätte man, den Willen und die Kraft dazu einmal vorausgesetzt, die Herrschaft in der Form der provinziellen Organisation weiter ausdehnen können (vgl. dazu gleich im Text). Die Beziehungen zu den germanischen Stämmen kreisten jedoch nicht um das Problem einer tauglichen Organisation von Herrschaft (wie im Falle der Klientelkönigtümer), sondern um die Gestaltung eines völkerrechtlichen Nebeneinanders trotz der faktischen Überlegenheit der römischen Macht.

⁹³ Vgl. SHA v. Marci 27,10,24,5 nennt den Cassius-Aufstand als Hinderungsgrund; Cass. Dio 71,33,4², der als Beleg auch häufig herangezogen wird, spricht nur von «völliger Niederwerfung», nicht von Annexion.

⁹⁴ Vgl. SHA v. Comm. 3,5; Herod. 1,5,1–7,6.

⁹⁵ Der größte Teil der älteren Forschung hat sich für die Existenz von Provinzialisierungsplänen des Marcus und für eine Bewertung der Grenzpolitik des Commodus als «reichspoli-

Vielmehr soll das Problem ausgehend von der historischen Entwicklung der Verträge und durch Heranziehung einer Analogie unter einem bislang noch wenig beachteten Blickwinkel beleuchtet werden.

Zunächst einmal stehen völkerrechtlich verstandene Verträge der möglichen Absicht zu provinialisieren diametral entgegen. Der Friedensschluß des Commodus liegt in dieser Hinsicht genau auf der gleichen Linie wie die Abkommen seines Vaters.⁹⁶ Dennoch zeigt die Vielzahl der Verträge innerhalb weniger Jahre, daß die einzelnen Verträge den Frieden doch nicht ausreichend zu sichern vermochten. Infolgedessen versuchte man es in jedem neuen Vertrag mit zusätzlichen Auflagen. An der Reihe der Quadenverträge läßt sich diese konsequente Steigerung des römischen Drucks gut nachvollziehen: Der Ballomariusvertrag von 166 n. Chr. und die Königsbestätigung von 168 n. Chr. (vgl. Nr. 4) repräsentieren den bis dato üblichen Vertragsstand; die Stipulationen von 171 n. Chr. (vgl. Nr. 5) fügen die Einschränkung der außenpolitischen Bewegungsfreiheit und das generelle Verbot des Grenzübertritts als neue Elemente hinzu; 174 n. Chr. (vgl. Nr. 10) folgt die noch rigidere Abgrenzung durch die siedlungsfreie Zone; der Vertrag von 180 n. Chr. (vgl. Nr. 14) schließlich sieht ein direktes, kontrollierendes Eingreifen Roms in die Stammespolitik vor.

Voraus geht diesem letzten Stadium die fast einjährige militärische Besetzung des Quaden- und Markomannenlandes 179/80 n. Chr., zu der Mark Aurel sich veranlaßt sah, da die bis 175 n. Chr. getroffenen Maßregeln nur bei den Jazygen anhaltenden Erfolg gezeigt hatten. Der Kaiser hat daraufhin je 20 000 Mann in die beiden Zentren der Unruhe gelegt, wo sie auch überwinteren und die für eine dauernde Stationierung erforderliche Infrastruktur zu schaffen begonnen hatten (vgl. Cass. Dio 71,20,1). Ziel des Unternehmens war, Markomannen und Quaden in der Einhaltung der Vertragsbestimmungen peinlich genau zu überwachen (vgl. Cass. Dio 71,20,2). De facto steigerte dies den Druck auf die beiden Völker so, daß ganze Stammesteile der Quaden versuchten, geschlossen nach

sche Wende ausgesprochen. Die Untersuchung von ALFÖLDY a. a. O. hat die Diskussion auf eine neue Grundlage gestellt. Hinter die hier geübte Quellenkritik kann heute nicht mehr zurückgegangen werden. In den seither erschienenen Studien, die sich ALFÖLDYS eindeutiger Position (die Nachrichten über Provinialisierungsabsichten sind spätere Fiktion) nicht anschließen wollen, wird denn auch nach Kompromißlösungen gesucht, um die an sich nicht unberechtigte Frage zu klären, woher die Behauptungen, wenn man sie nicht für pure Erfindung, in der vorgetragenen Form aber auch nicht für zutreffend halten will, denn stammen könnten. Die Lösung besteht in der Annahme von mehr oder weniger ernst gemeinten, später von Mark Aurel selbst aufgegebenen Plänen (vgl. die Literatur im Nachtrag 1979 von ALFÖLDY sowie neuerdings P. OLIVA, Marcomannia Provincia?, *Studii Clasice* 24, 1986, 125 ff.). Das führt freilich letztlich ab von der Kernfrage: Zielte die Politik Mark Aurels auf die Schaffung neuer Provinzen? Eine Antwort setzt methodisch voraus, die Urteile der Quellen zu trennen von den sachlichen Nachrichten. Zieht man aus diesen die Summe, so kann man – wie schon ALFÖLDY – die gestellte Frage nur verneinen.

⁹⁶ Vgl. ALFÖLDY a. a. O. 401f.

Norden auszuwandern. Die römischen Truppen haben das aber verhindert (vgl. ebd.). Marcus war demnach nicht daran gelegen, eine Situation herbeizuführen, die Rom im Quadenland zwar Ruhe verschafft, die bisherigen Probleme jedoch nur an eine weiter nördlich gelegene Grenzlinie verlagert hätte. Es ging also darum, durch massiven Druck und direkte Stützung der Römerfreunde diese Stämme endlich zur dauerhaften Respektierung der Verträge zu bewegen und damit das bisherige völkerrechtliche Verhältnis aufrechterhalten zu können. Eine unmittelbare Absicht zur Provinzialisierung kann aus all dem jedenfalls nicht abgeleitet werden.

Doch ist dies nur die eine Seite des Vorgangs. Über kurz oder lang mußte nämlich unweigerlich eine solche feste Stationierung mehrerer Legionen Folgen hervorrufen, aufgrund derer das bisher damit verbundene Ziel, geordnete völkerrechtliche Beziehungen, hätte aufgegeben werden müssen: die Zerstörung der Verfahren und Institutionen, auf denen die Selbstregierung der Stämme beruhte und die Verlagerung aller politischen Entscheidungen auf die Legionskommandeure als die wirklichen Träger der Macht. Rom wäre dann in einer Position gewesen, die die offizielle Übernahme von Herrschaftsaufgaben und die Schaffung einer provinziellen Struktur unausweichlich gemacht hätte. Den historischen Parallelfall liefert Dios Bericht über die Lage in Germanien nach 6 n. Chr., als sich unter Varus die rechtsrheinischen Gebiete deutlich auf dem Wege der Provinzialisierung befanden (vgl. Cass. Dio 56,18,2–19,1).

So weit war es im Markomannen- und Quadenland beim Tode Mark Aurels gewiß noch nicht gekommen. Aber der erste wichtige Schritt in diese Richtung war bereits getan. Die römische Generalität und Commodus – vielleicht auch Mark Aurel selbst, hätte er länger gelebt – haben sich gegen eine Fortsetzung dieses Weges entschieden. Es wird sie dabei die gleiche nüchterne Abwägung von Aufwand und Nutzen⁹⁷ vor dem Hintergrund der begrenzten militärischen und personellen Kapazität des Reiches sowie der Gefahren für die Stabilität der Kaiserherrschaft geleitet haben wie einst Tiberius, als er auf die Provinzialisierung Germaniens verzichtete. Die kaiserliche Außenpolitik hat sich von ihrem öffentlich propagierten Dogma der Weltherrschaft die reale Handlungsfähigkeit nicht beschneiden lassen.

*Universität Göttingen
Althistorisches Seminar
Platz der Göttinger Sieben 5
3400 Göttingen*

⁹⁷ Vgl. App. prooim. 7.

